

(arqus)Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Diskussionsbeitrag Nr. 128

März 2012

Kay Blaufus / Sandra Petermann / Sebastian Schanz

Sozialversicherungspflicht und Besteuerung von selbständigen Nebentätigkeiten als Dozent

www.arqus.info

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research

ISSN 1861-8944

Sozialversicherungspflicht und Besteuerung von selbständigen Nebentätigkeiten als Dozent

Prof. Dr. Kay Blaufus* (Frankfurt/Oder), Sandra Petermann** und Prof. Dr. Sebastian Schanz*** (Magdeburg)

1 Einleitung

Eine zusätzliche Einnahmequelle für Professoren und Mitarbeiter von Hochschulen aber auch für Fachkräfte aus Wirtschaft und Politik ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen für private oder öffentliche Auftraggeber neben der Hauptbeschäftigung. Vielen Dozenten scheint die sich daraus ergebende Rentenversicherungspflicht unbekannt zu sein. Ziel dieses Beitrags ist es daher, die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Einnahmen aus selbständigen Nebentätigkeiten als Dozent sowie die Folgen einer unterlassenen Abgabenabführung darzustellen.

2 Besteuerung

Im Folgenden werden die einkommen- und umsatzsteuerlichen Folgen einer selbständig ausgeübten Lehrtätigkeit kurz skizziert.

2.1 Einkommensteuer

Die Einkünfte aus einer selbständig ausgeübten Lehrtätigkeit unterliegen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Einkommensteuer. Die Einkünfte sind der Gewinn, der grundsätzlich durch Führung von Büchern (doppelte Buchführung) oder durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln ist. Da für freiberufliche Dozenten grundsätzlich keine Buchführungspflicht besteht, werden die Einkünfte in der Regel gem. § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, d.h. der Gewinn ergibt sich grundsätzlich aus der Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen. Auch Einnahmen, die lediglich eine Aufwandsentschädigung darstellen, sind steuerbar.¹

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Einkünfte aus nebenberuflicher Dozententätigkeit i.H.v. bis zu 2.100 EUR im Jahr von der Einkommensteuer freigestellt (§ 3 Nr. 26 EStG: „Übungsleiterfreibetrag“). Auch wenn die Dozententätigkeit lediglich während einzelner Monate des betreffenden Jahres ausgeübt wird, wird der volle Freibetrag gewährt (R 3.26 Abs. 8 LStR).

Nebenberuflichkeit i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs umfasst.² Begünstigt ist die Nebentätigkeit jedoch nur, wenn sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG durchgeführt wird. Dazu gehören bspw. Universitäten, Volkshochschulen, Industrie- und Handelskammern, Berufskammern der freien Berufe, Beratungsstellen und gemeinnützige Körperschaften.³ Eine nebenberufliche Lehrtätigkeit im Auftrag einer privaten Bildungseinrichtung fällt nicht in den Geltungsbereich von § 3 Nr. 26 EStG. Sind die Voraussetzungen von § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, sind die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit in Höhe des Freibetrags von 2.100 EUR steuerfrei. Tatsächliche Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit dürfen nur abgezogen werden, soweit sie den steuerfreien Betrag übersteigen, § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG.

Beispiel 1 A ist Inhaber eines Lehrstuhls an einer deutschen Hochschule. Zusätzlich hält er wöchentlich eine zweistündige Vorlesung an einer örtlichen Volkshochschule. Aus der nebenberuflichen Lehrtätigkeit erzielte er im Veranlagungszeitraum (VZ) 2010 Einnah-

* Prof. Dr. Kay Blaufus ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwirtschaft und Steuerlehre an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder), e-mail: Blaufus@europa-uni.de.

** Dipl.-Kffr. Sandra Petermann ist wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg, e-mail: Sandra.Petermann@ovgu.de.

*** Prof. Dr. Sebastian Schanz ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg, e-mail: Sebastian.Schanz@ovgu.de.

¹ Vgl. Heß, Ines (2010) in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 4/10, München, C. H. Beck, nebenberufliche Tätigkeiten, Rn. 1.

² Vgl. R 3.26 (Nebenberuflichkeit) Satz 1 LStR.

³ Vgl. Heß, Ines (2010) in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 4/10, München, C. H. Beck, nebenberufliche Tätigkeiten, Rn. 7. Zu den begünstigten Einkünften gehören auch die Einkünfte, die Studierende durch ihre Tätigkeit als Tutor an den Einrichtungen i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG erzielen.

3 Sozialversicherung

men i.H.v. 6.900 EUR. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit sind ihm unstreitig Ausgaben i.H.v. 500 EUR entstanden.

Die Lehrtätigkeit an der Volkshochschule erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG. Die Tätigkeit ist nebenberuflich, da sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs beträgt. Des Weiteren gehört die Volkshochschule zu den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Auftraggebern. Folglich ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG, der Freibetrag i.H.v. 2.100 EUR von den Einnahmen abzuziehen. Da die tatsächlichen Ausgaben die steuerfreien Einnahmen nicht übersteigen, bleiben diese außer Ansatz. Insgesamt betragen die Einkünfte aus selbständiger Arbeit im VZ 2010 6.900 EUR – 2.100 EUR = 4.800 EUR.

Die Einnahmen im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung werden dann erzielt, wenn sie beim Steuerpflichtigen eingehen. Ausgaben können in dem VZ abgezogen werden, in dem sie abgefließen sind. Soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG handelt, kommt statt eines tatsächlichen Nachweises der Betriebsausgaben für selbständige Dozenten auch der pauschale Ansatz von Betriebsausgaben gemäß H 18.2 EStH in Frage: Bei nebenberuflichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeiten (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit) können pauschal 25% der Betriebseinnahmen, höchstens jedoch 614 EUR jährlich als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Beispiel 2 Wie Beispiel 1, nur dass die Vorlesung im Auftrag der Business School GmbH (B-GmbH), einer privaten Bildungseinrichtung, gehalten wird.

Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG sind nicht erfüllt, da der Auftraggeber keine juristische Person des öffentlichen Rechts und keine unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist. Die Einkünfte gemäß § 18 EStG ermitteln sich als Überschuss der Betriebseinnahmen (6.900 EUR) über die Betriebsausgaben (500 EUR). Folglich betragen die Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 EStG im VZ 2010 bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben 6.400 EUR. Hier lohnt sich jedoch die Pauschalierung der Betriebsausgaben. Gemäß H 18.2 EStH können vorliegend pauschal 614 EUR geltend gemacht werden, so dass sich ein Gewinn in Höhe von 6.286 EUR ergibt.

2.2 Umsatzsteuer

Freiberufliche Dozenten sind Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG, da ihre Tätigkeit als nachhaltig gilt und die Absicht Einnahmen zu erzielen besteht. Die sonstigen Leistungen des freiberuflichen Dozenten sind grundsätzlich steuerbar für umsatzsteuerliche Zwecke. Allerdings sind

die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG steuerbefreit, sofern sie

- a) an Hochschulen, öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen durchgeführt werden oder
- b) an privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen durchgeführt werden, wenn es sich um Ersatzschulen handelt

oder wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Gemäß Rz. 4.21.3. UStAE muss die Tätigkeit regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden, so dass einzelne Vorträge nicht unter die Befreiung fallen. Sind die Unterrichtsleistungen steuerfrei, kann der Dozent korrespondierende Vorsteuerbeträge nicht abziehen.

Neben der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG kommt für selbständige Dozenten auch die so genannte Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG in Frage. Als Kleinunternehmer gilt, wessen Umsätze (zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. Die steuerfreien Umsätze gemäß § 4 Nr. 21 UStG finden bei der Ermittlung der genannten Umsatzgrenzen keine Berücksichtigung.⁴

Die Umsätze von Kleinunternehmern sind steuerfrei. Das bedeutet, dass der Dozent eine Rechnung ohne Umsatzsteuer an den Auftraggeber stellt, im Gegenzug aber keine Vorsteuer erstattet bekommt. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann der Dozent verzichten. Der Verzicht bindet den Dozenten jedoch mindestens für fünf Kalenderjahre.

3 Sozialversicherung

Für die Frage, inwiefern die Nebentätigkeit als Dozent der Sozialversicherungspflicht unterliegt, ist maßgebend, ob aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine selbständige Tätigkeit vorliegt oder es sich ggf. um eine Scheinselbständigkeit handelt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass eine selbständige Tätigkeit nach Betrachtung der tatsächlichen Umstände als abhängige Beschäf-

⁴ § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG.

tigung einzuordnen und somit sozialversicherungspflichtig ist.⁵ Ist der Arbeitgeber des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Auftraggeber der selbständigen Tätigkeit identisch, ist in der Regel von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.⁶ Dozenten und Lehrbeauftragte stehen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn ihre Lehrverpflichtung zeitlich und sachlich begrenzt ist und sie sich von den angestellten Lehrkräften insoweit unterscheiden, dass Sie keine weiteren Pflichten übernehmen müssen.⁷

3.1 Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung

Eine selbständige Tätigkeit als Dozent oder Lehrbeauftragter begründet keine Kranken-, Arbeitslosen- oder Pflegeversicherungspflicht. Da zudem lediglich das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als beitragspflichtige Einnahme gilt, erhöhen die Einnahmen aus einer selbständigen Nebentätigkeit die Bemessungsgrundlage für eine gegebenenfalls versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung nicht.⁸

Einkünfte aus einer nichtversicherungspflichtigen selbständigen Nebentätigkeit zählen auch nicht zum regelmäßigen Jahresentgelt, so dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab der Versicherungsfreiheit für Arbeitnehmer besteht, nicht durch eine selbständige Nebentätigkeit überschritten werden kann.⁹ Dementsprechend ist es nicht möglich, mit Einnahmen aus einer selbständigen Nebentätigkeit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung herbeizuführen.

3.2 Rentenversicherung

Grundsätzlich besteht für Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, eine Rentenversicherungspflicht, § 1 Nr. 1 SGB VI, für Beamte jedoch explizit Versicherungsfreiheit, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Die Ausübung einer selbständigen Lehr- und Dozententätigkeit unterliegt der Rentenversicherungspflicht. Nach § 2 Nr. 1 SGB VI sind selbständig tätige Lehrer, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Dies gilt auch, wenn die Lehrtätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird.¹⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass eine selbständige Lehr- und Dozententätigkeit anzeigepflichtig ist: Gemäß § 190a Abs. 1 SGB VI sind versicherungspflichtige selbständige Tätigkeiten

innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

3.2.1 Geringfügige Nebentätigkeit

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Versicherungspflicht besteht, wenn die selbständige Nebentätigkeit nur geringfügig ist. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI sind Personen, die einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 3, § 8a SGB IV nachgehen, versicherungsfrei.

Eine Beschäftigung ist dann geringfügig, wenn das Arbeitsentgelt 400 EUR im Monat regelmäßig nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung), § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist, es sei denn sie wird berufsmäßig ausgeübt und die monatlichen Einkünfte übersteigen 400 EUR (kurzfristige Beschäftigung), § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Dies gilt für selbständige Tätigkeiten analog, § 8 Abs. 3 SGB IV.

Insbesondere bei der geringfügig entlohnten Tätigkeit ist die Höhe des Arbeitsentgelts von entscheidender Bedeutung. Für geringfügige selbständige Tätigkeiten ist anstelle des Arbeitsentgelts, § 14 SGB IV, das Arbeitsein-

⁵ Vgl. Voelzke, Thomas (2010) in: Personalbuch, Hrsg.: Röller, Jürgen, 17. Auflage, München, C. H. Beck, Scheinselbständigkeit, Rn. 12.

⁶ Vgl. GKV-Spitzenverband, Berlin, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg (2009): Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien), S. 21 f.

⁷ Vgl. z.B. BSG vom 25.9.1981 - 12 RK 5/80, BB 1982, 806 sowie Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger v. 13.04.2010: Rundschreiben zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen, Anlage 5 und Voelzke, Thomas (2010) in: Personalbuch, Hrsg.: Röller, Jürgen, 17. Auflage, München, C. H. Beck, Scheinselbständigkeit, Rn. 21.

⁸ Vgl. für die Krankenversicherung: § 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, für die Pflegeversicherung: §§ 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 57 Abs. 1 SGB XI und für die Arbeitslosenversicherung: § 342 SGB III i.V.m. § 14 Abs. 1 SGB IV.

⁹ Vgl. Just, Katrin (2010) in: SGB V Gesetzliche Krankenversicherung Kommentar, Hrsg.: Becker, Ullrich; Kingreen, Thorsten, 2. Auflage, München, C. H. Beck, § 6 SGB V, Rn. 8; Peters, Karl (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 6 SGB V, Rn. 16.

¹⁰ Vgl. von Koch, Friedrich (2010) in: Beck'scher Online-Kommentar, Hrsg.: Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikebohm, Ralf; Udsching, Peter; 20. Auflage, München, C.H. Beck, § 2 SGB VI, Rn. 5, Wissing, SGB 2001, S. 720.

kommen, § 15 SGB IV, maßgeblich. Das Arbeitseinkommen entspricht dem nach den allgemeinen Vorschriften des EStG zu ermittelnden Gewinn. Dementsprechend berechnet sich das Arbeitseinkommen als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG sind nicht in die Ermittlung des Arbeitseinkommens einzubeziehen.

Bei einer kurzfristigen Tätigkeit kommt es zum einen darauf an, ob die Tätigkeit innerhalb der zeitlichen Grenzen ausgeübt wird und zum anderen, ob die Ausübung berufsmäßig ist. Die berufsmäßige Ausübung einer Tätigkeit ist anzunehmen, wenn diese für die ausübende Person „nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“ ist.¹¹ Eine regelmäßige Ausübung, z.B. ein Mal pro Woche, deutet auf Berufsmäßigkeit hin.¹² Werden Tätigkeiten in größeren Abständen wiederholt, ist entscheidend, ob die Tätigkeit von vornherein auf eine mehrfache Wiederholung ausgerichtet war.¹³ Dies könnte bspw. bei einer Lehrveranstaltung, die jedes zweite Semester innerhalb von drei Wochen durchgeführt wird, vermutet werden. Ferner muss die Tätigkeit auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt sein. Der Zweimonatszeitraum ist dann maßgeblich, wenn die Tätigkeit an mindestens fünf Arbeitstagen pro Woche ausgeübt wird, ist dies nicht der Fall, ist auf die Grenze von 50 Arbeitstagen abzustellen.¹⁴

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 SGB VI sind mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung erfolgt dabei immer nur innerhalb derselben Gruppe. Eine Kumulierung geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit kurzfristigen Beschäftigungen erfolgt nicht. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind mit Ausnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit nicht geringfügigen Beschäftigungen zusammenzurechnen, wenn letztere versicherungspflichtig sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Tätigkeiten, § 8 Abs. 3 SGB IV. Dabei findet jedoch eine Zusammenrechnung nur zwischen mehreren abhängigen Beschäftigungen und mehreren selbständigen Tätigkeiten statt, eine Zusammenrechnung von selbständigen Tätigkeiten mit abhängigen Beschäftigungen erfolgt nicht.¹⁵

Werden mehrere nebenberufliche Lehrtätigkeiten für verschiedene Auftraggeber durchgeführt, ist dies u.E. nur als eine selbständige Tätigkeit zu bewerten, die nach § 2 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist. Somit ist § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV für die in diesem Beitrag untersuchte Problemstellung von untergeordneter Bedeutung.

Beispiel 3 A ist Inhaber eines Lehrstuhls an einer deutschen staatlichen Hochschule. Zusätzlich hält er seit mehreren Jahren wöchentlich eine zweistündige Vorlesung in einer örtlichen Volkshochschule. Aus der nebenberuflichen Lehrtätigkeit erhielt er im VZ 2010 Einnahmen i.H.v. 6.900 EUR. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit sind ihm unstreitig Aufwendungen i.H.v. 500 EUR entstanden.

Aufgrund der selbständigen Nebentätigkeit als Dozent ist A gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI unabhängig davon, ob seine Haupttätigkeit eine Rentenversicherungspflicht begründet, grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sein Arbeitseinkommen aus der selbständigen Nebentätigkeit beträgt 6.900 EUR abzgl. der steuerfreien Einnahmen i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG i.H.v. 2.100 EUR, also 4.800 EUR. Somit übersteigt sein regelmäßiges Arbeitseinkommen nicht die Geringfügigkeitsentgeltgrenze nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Da es sich nur um eine geringfügige selbständige Lehrtätigkeit handelt, besteht keine Rentenversicherungspflicht, § 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Beispiel 4 Wie Beispiel 3, nur dass die Vorlesung im Auftrag der X-GmbH, einer privaten Bildungseinrichtung, gehalten wird.

Da die Lehrtätigkeit nicht im Auftrag einer von den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Auftraggebern ausgeführt wurde, sind die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG nicht erfüllt. Somit ermittelt sich das Arbeitseinkommen als Differenz aus den Betriebseinnahmen und den tatsächlichen (pauschalierten)¹⁶ Betriebsausgaben und beträgt somit 6.400 EUR (6.286 EUR). Da die Geringfügigkeitsentgeltgrenze überschritten wird, liegt keine geringfügige selbständige Tätigkeit nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor. Auch eine kurzfristige Tätigkeit nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2

¹¹ GKV-Spitzenverband, Berlin, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg (2009): Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien), S. 44.

¹² Vgl. Seewald, Otfried (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 8 SGB IV, Rn. 16.

¹³ Vgl. Seewald, Otfried (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 8 SGB IV, Rn. 18, 19; Vgl. Rittweger, Stephan (2010) in: Beck'scher Online-Kommentar, Hrsg.: Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikeb-ohm, Ralf; Udsching, Peter; 20. Auflage, München, C.H. Beck, § 8 SGB IV, Rn. 33.

¹⁴ Vgl. Seewald, Otfried (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 8 SGB IV, Rn. 17.

¹⁵ Vgl. Rittweger, Stephan (2010) in: Beck'scher Online-Kommentar, Hrsg.: Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikeb-ohm, Ralf; Udsching, Peter; 20. Auflage, München, C.H. Beck, § 8 SGB IV, Rn. 50, Wissing, SGB 2001, S. 729.

¹⁶ Vgl. H 18.2 EStH sowie Beispiel 2.

3.2 Rentenversicherung

SGB IV ist zu verneinen, da A die Vorlesung einerseits jede Woche und andererseits bereits seit mehreren Jahren hält. Die Tätigkeit wird somit regelmäßig ausgeübt, so dass von Berufsmäßigkeit auszugehen ist. Demzufolge ist die nebenberufliche Dozententätigkeit rentenversicherungspflichtig.

Beispiel 5 Wie Beispiel 4, nur dass A im VZ 2010 erst- und einmalig einer nebenberuflichen selbständigen Dozententätigkeit nachgeht. Er führt seine Lehrtätigkeit innerhalb von 2 Wochen in den Semesterferien durch.

Wie in Beispiel 4 scheidet auch hier eine Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB IV aus. Jedoch handelt es sich um eine geringfügige Tätigkeit nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, da die Nebentätigkeit nicht länger als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird und sie nicht berufsmäßig ist. Die kurzfristige selbständige Lehrtätigkeit ist folglich rentenversicherungsfrei.

Beispiel 6 A ist Inhaber eines Lehrstuhls an einer deutschen staatlichen Hochschule. Zusätzlich hält er seit dem 01.01.2007 wöchentlich eine zweistündige Vorlesung in einer örtlichen Volkshochschule. Aus der Lehrtätigkeit an der Volkshochschule erzielte er im VZ 2010 Einnahmen i.H.v. 3.000 EUR. Des Weiteren erzielt er ab dem 01.01.2009 Einkünfte i.H.v. 4.400 aus einer weiteren Lehrtätigkeit im Auftrag einer privaten Bildungseinrichtung, der er in jeder ungeraden Kalenderwoche nachgeht. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit sind ihm unstreitig Aufwendungen i.H.v. 500 EUR entstanden.

U.E. sind mehrere Lehrtätigkeiten für verschiedene Auftraggeber als eine selbständige Tätigkeit zu behandeln. A erzielt aus seiner nebenberuflichen Lehrtätigkeit insgesamt Einkünfte i.H.v. 4.800 EUR¹⁷ und liegt damit innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Somit liegt eine geringfügige Nebentätigkeit vor und es besteht Rentenversicherungsfreiheit.

3.2.2 Beitragshöhe und Beitragsbemessungsgrenze

Die beitragspflichtigen Einnahmen bilden die Beitragsbemessungsgrundlage, § 161 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VI ist bei selbständig Tätigen das Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße heranzuziehen. Die Höhe der Bezugsgröße in den alten Bundesländern unterscheidet sich von der in den neuen. Der Ort des Betriebssitzes des Selbständigen entscheidet welche Bezugsgröße (Ost oder West) einschlägig ist.¹⁸ Für den Betriebssitz ist der Tätigkeitsort, § 11 SGB IV, maßgeblich.¹⁹ Dieser ist grundsätzlich dort, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.²⁰ Wird die Tätigkeit jedoch an verschiedenen Orten ausgeübt, ist der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend.²¹ Sofern die selbständige Tätigkeit nicht den ganzen Monat ausgeübt wird, ist die Bezugsgröße nur anteilig zu berücksich-

tigen.²² Die Bezugsgrößen der letzten fünf Jahre sind in Tabelle 1 dargestellt.²³

Nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VI kann, sofern ein niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachgewiesen wird, alternativ das tatsächliche Arbeitseinkommen, mindestens aber 400 EUR, zur Beitragsbemessung herangezogen werden. Gemäß § 165 Abs. 1 Satz 3 SGB VI erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens aufgrund des letzten Einkommensteuerbescheids. Da dieser stets erst nach dem Jahr vorgelegt werden kann, für das Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten sind, sind die Einkünfte aus selbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid zu dynamisieren, § 165 Abs. 1 Satz 4 SGB VI. Dafür werden die Einkünfte mit dem Dynamisierungsfaktor multipliziert. Letzterer ergibt sich als Quotient aus dem vorläufigen Durchschnittsentgelt aller Versicherten für das Kalenderjahr, für das der Versicherungsbeitrag zu berechnen ist, und dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten für das Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheids, § 165 Abs. 1 Satz 4 SGB VI. Auch wenn sich das berechnete und das tatsächliche Arbeitseinkommen unterscheiden, wird eine Korrektur der Beitragsbemessungsgrundlage bzw. der Beiträge für vergangene Zeiträume im Nachhinein nicht durchgeführt.²⁴

¹⁷ $4.800 \text{ EUR} = 3.000 \text{ EUR Betriebs-einnahmen} \cdot 2.100 \text{ EUR steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG} + 4.400 \text{ EUR Betriebs-einnahmen} \cdot 500 \text{ EUR Betriebsausgaben}$. Bei Inanspruchnahme der Pauschalierungsregel für die Betriebsausgaben gemäß H 18.2 ergäben sich entsprechend 4.686 EUR.

¹⁸ Vgl. von Koch, Friedrich (2010) in: Beck'scher Online-Kommentar, Hrsg.: Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikebohm, Ralf; Udsching, Peter, 20. Auflage, München, C.H. Beck, § 165 SGB VI, Rn. 6.

¹⁹ Vgl. Wehrhahn, Lutz (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 165 SGB VI, Rn. 5, 21.

²⁰ Vgl. Baier, Gerhard (2010) in: Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Hrsg.: Wagner, Regine; Knittel, Stefan, Stand der 71. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 11 SGB IV, Rn. 3.

²¹ Vgl. Seewald, Otfried (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 11 SGB IV, Rn. 3.

²² Vgl. von Koch, Friedrich (2010) in: Beck'scher Online-Kommentar, Hrsg.: Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikebohm, Ralf; Udsching, Peter, 20. Auflage, München, C.H. Beck, § 165 SGB VI, Rn. 5.

²³ Vgl. Deutscher Rentenversicherung Bund (2010): www.deutsche-rentenversicherung-bund.de → Werte der Rentenversicherung → Rechengrößen (Stand: 13.09.2011).

²⁴ Vgl. Wehrhahn, Lutz (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 165 SGB VI, Rn. 5, 21.

3.2 Rentenversicherung

Jahr	Bezugsgröße (pro Monat)		Bemessungsgrenze (pro Monat)		Beitragsatz
	West	Ost	West	Ost	
2007	2.450	2.100	5.250	4.550	19,90%
2008	2.485	2.100	5.300	4.500	19,90%
2009	2.520	2.135	5.400	4.550	19,90%
2010	2.555	2.170	5.500	4.650	19,90%
2011	2.555	2.240	5.500	4.800	19,90%

Tabelle 1: Bezugsgrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze der Rentenversicherung

Das Wahlrecht, ob die Bezugsgröße oder das tatsächliche Arbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage dienen soll, kann jederzeit aber nur für die Zukunft ausgeübt werden.²⁵ Ist das laufende Arbeitseinkommen jedoch im Durchschnitt um mindestens 30% geringer als das des letzten Einkommensbescheids, kann auf Antrag von dem laufenden Arbeitseinkommen ausgegangen werden, § 165 Abs. 1a SGB VI.

Auch für Existenzgründer hat der Gesetzgeber in § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI eine Ausnahmeregelung geschaffen. Danach sind innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nur 50% der Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahmen heranzuziehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, so dass das gesamte Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße zu Grunde gelegt wird.

Gemäß § 157 SGB VI werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch Anwendung des Beitragssatzes auf die Bemessungsgrundlage ermittelt. Wie in Tabelle 1 dargestellt, beträgt der aktuelle Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung 19,9%. Das Arbeitseinkommen wird jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Wurde die Beitragsbemessungsgrenze einmal erreicht, wird das Arbeitseinkommen in dieser Höhe für die Berechnung der Beitragshöhe zu Grunde gelegt, bis sich aus dem neuen Einkommensbescheid geringere Einkünfte ergeben, § 165 Abs. 1 Satz 5 SGB VI. Der Versicherungspflichtige muss sein Einkommen in diesem Fall nicht jährlich nachweisen, dies ist erst notwendig, wenn das dynamisierte Arbeitseinkommen unter die Bemessungsgrenze sinkt.²⁶ Wie bei der Bezugsgröße, gilt auch für die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern ein anderer Wert als in den neuen. Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen für die letzten fünf Jahre sind in Tabelle 1 dargestellt.

Sind Hauptbeschäftigung bzw. Haupttätigkeit und Nebentätigkeit nach verschiedenen Vorschriften rentenversicherungspflichtig, werden aus den Einkünften zeitgleich mehrere Rentenversicherungsbeiträge ermittelt.²⁷ Wird

die Bemessungsgrenze überstiegen, werden die Beiträge anteilig gekürzt, § 22 Abs. 2 SGB IV.

Die rentenversicherungspflichtigen Einnahmen aus einer Tätigkeit bzw. Beschäftigung ergeben sich, in dem die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze (*BBG*) mit den versicherungspflichtigen Einnahmen dieser Tätigkeit bzw. Beschäftigung (*vE*) multipliziert wird und dieses Produkt durch die gesamten versicherungspflichtigen Einnahmen (*vE^{ges}*) dividiert wird.²⁸ Das anteilig gekürzte Arbeitsentgelt (Arbeitseinkommen) aus Beschäftigung (Tätigkeit) (*gE*) ergibt sich als

$$gE = \frac{BBG \times vE}{vE^{ges}}$$

Die anteilige Kürzung ist auch dann vorzunehmen, wenn bei Vorliegen mehrerer versicherungspflichtiger Tätigkeiten (Beschäftigungen) die Beitragsbemessungsgrenze bereits durch eine Beschäftigung (Tätigkeit) überschritten wird.²⁹ Ist für eine Beschäftigung (Tätigkeit) die Bemessungsgrenze West und für eine andere die Bemessungsgrenze Ost maßgeblich, so wird das Arbeitsentgelt nur bis zu der jeweiligen Bemessungsgrenze berücksichtigt; dementsprechend müssen bei einer ggf. an-

²⁵ Vgl. Wehrhahn, Lutz (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 165 SGB VI, Rn. 5, 20.

²⁶ Vgl. Wehrhahn, Lutz (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 165 SGB VI Rn. 5; 22.

²⁷ Vgl. von Koch, Friedrich (2010) in: Beck'scher Online-Kommentar, Hrsg.: Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikebohm, Ralf; Udsching, Peter; 20. Auflage, München, C.H. Beck, § 165 SGB VI, Rn. 41.

²⁸ Vgl. Baier, Gerhard (2010) in: Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Hrsg.: Wagner, Regine; Knittel, Stefan, Stand der 71. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 22 SGB IV, Rn. 19.

²⁹ Vgl. Kreikebohm, Ralf (2008) in: SGB IV Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Hrsg.: Kreikebohm, Ralf, München, C.H. Beck, § 22 SGB IV, Rn. 15.

3.2 Rentenversicherung

teiligen Kürzung auch die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen beachtet werden. Das anteilig gekürzte Arbeitsentgelt (Arbeitseinkommen) aus einer Tätigkeit (Beschäftigung) West ergibt³⁰

$$gE^W = \frac{BBG^W \times \min\{vE^W, BBG^W\}}{\min\{vE^W, BBG^W\} + \min\{vE^O, BBG^O\}}$$

mit O = Ost und W = West bzw. aus einer Tätigkeit (Beschäftigung) Ost

$$gE^O = \frac{BBG^W \times \min\{vE^W, BBG^O\}}{\min\{vE^W, BBG^W\} + \min\{vE^O, BBG^O\}}$$

Da Beamte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, können sie folglich nur durch beitragspflichtige Nebentätigkeiten die Bemessungsgrenze erreichen. Bei Angestellten erhöhen sowohl das Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung als auch das Arbeitseinkommen aus der selbständigen rentenversicherungspflichtigen Nebentätigkeit die beitragspflichtigen Einnahmen.

Beispiel 7 A ist Inhaber eines Lehrstuhls an der Universität zu Köln (Besoldungsgruppe W3). In diesem Zusammenhang erzielt er im VZ 2010 Einkünfte i.H.v. 70.000 EUR. Zusätzlich hält er seit 10 Jahren wöchentlich eine zweistündige Vorlesung in einer örtlichen Volkshochschule. Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Lehrtätigkeit betragen laut Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 7.900 EUR. Das Einkommen im VZ 2010 beträgt 8.100 EUR. Ein neuer Einkommensbescheid liegt noch nicht vor.

A ist verbeamtet, so dass lediglich die Einkünfte aus der selbständigen Nebentätigkeit als Dozent rentenversicherungspflichtig sind. Er kann im Vorfeld wählen, ob sich die Beitragshöhe nach der Bezugsgröße oder nach dem tatsächlichen Arbeitseinkommen bemessen soll. Die vergünstigte Beitragsbemessung für Existenzgründer kommt nicht in Frage, da er bereits seit 10 Jahren Einkünfte aus der selbständigen Dozententätigkeit erzielt.

Bei erster Variante ist für die Beitragsbemessung die Bezugsgröße der alten Bundesländer zu Grunde zu legen. Diese beträgt im Jahr 2010 2.555 EUR pro Monat.³¹ Multipliziert mit dem Beitragssatz i.H.v. 19,9% ergibt sich ein monatlicher Beitrag i.H.v. 508,45 EUR (6.101,34 EUR pro Jahr).

Alternativ kann A sein tatsächliches Arbeitseinkommen zur Beitragsbemessung heranziehen. Dafür werden die Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus seinem letzten Einkommensteuerbescheid zu Grunde gelegt und mit dem entsprechenden Dynamisierungsfaktor multipliziert. Das tatsächliche Einkommen im VZ 2010 ist für die Ermittlung der Beiträge in 2010 grundsätzlich unerheblich.³²

Der Dynamisierungsfaktor beträgt in diesem Fall 1,0364.³³ Es ergibt sich eine Bemessungsgrundlage i.H.v. 8.187,56 EUR³⁴ für das Jahr 2010 und demzufolge ein Versicherungsbeitrag von monatlich 135,78 EUR (1.629,32 pro Jahr). Folglich würde A einen geringeren Beitrag zahlen, wenn er sein tatsächliches Arbeitseinkommen für die Beitragsberechnung nachweist.

Beispiel 8 Wie Beispiel 7, nur dass die selbständige Nebentätigkeit erst im letzten Jahr aufgenommen wurde.

Da die selbständige Lehrtätigkeit erst vor einem Jahr aufgenommen wurde, gelten 50% der Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung, § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI. Daraus würde ein monatlicher Beitrag i.H.v. 254,22 EUR (3.050,67 EUR pro Jahr) resultieren. Die Beitragsbemessung nach dem tatsächlichen Arbeitseinkommen ist auch in diesem Beispiel vorzuziehen, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung minimiert werden sollen.

Beispiel 9 Wie Beispiel 7, nur dass A nicht verbeamtet ist, da er an einer privaten Hochschule arbeitet.

Die Hauptbeschäftigung von A ist versicherungspflichtig nach § 1 Nr. 1 SGB VI, die selbständige Nebentätigkeit nach § 2 Nr. 1 SGB VI. Da mehrere Versicherungsverhältnisse zur gleichen Zeit bestehen und die Bemessungsgrenze i.H.v. 66.000 EUR (West) überschritten wird, werden die Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung und der selbständigen Tätigkeit jeweils anteilig berücksichtigt. Die beitragspflichtigen Einkünfte aus der Hauptbeschäftigung betragen 59.088,68 EUR.³⁵ Dies entspricht einem monatlichen Beitrag i.H.v. 979,89 EUR (11.758,65 EUR pro Jahr), der von A und seinem Arbeitgeber jeweils zur Hälfte getragen wird, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Die beitragspflichtigen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit betragen demzufolge 6.911,32 EUR.³⁶ Es ergibt sich ein monatlicher Beitrag von 114,61 EUR (1.375,35 EUR pro Jahr). Insgesamt sind im VZ 2010 monatliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung i.H.v. 1.094,50 EUR (13.134 EUR pro Jahr) zu leisten.

³⁰ Vgl. Kreikebohm, Ralf (2008) in: SGB IV Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Hrsg.: Kreikebohm, Ralf, München, C.H. Beck, § 22 SGB IV, Rn. 15.

³¹ Vgl. Tabelle 1.

³² Ausnahme: § 165 Abs. 1a SGB VI.

³³ Vgl. Deutscher Rentenversicherungsbund (2010): www.deutsche-rentenversicherung-regional.de → Rechtliche Arbeitsanweisungen → Sozialgesetzbuch → SGB 6 → Viertes Kapitel (§§ 153-227) → Zweiter Abschnitt (§§ 157-212) → § 181 Berechnung und Tragung der Nachversicherungsbeiträge → Anl1 Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB 6 (Stand: 13.09.2011)).

³⁴ 8.187,56 EUR = 7.900 EUR × 1,0364.

³⁵ 59.088,68 EUR = (66.000 EUR × 70.000 EUR)/(78.187,56 EUR).

³⁶ 6.911,32 EUR = (66.000 EUR × 8.187,56 EUR)/(78.187,56 EUR).

Beispiel 10 Wie Beispiel 9, nur dass die selbständige Nebentätigkeit an der Universität in Magdeburg ausgeübt wird.

Wie in Beispiel 9 sind sowohl die Hauptbeschäftigung als auch die selbständige Nebentätigkeit rentenversicherungspflichtig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die beiden Versicherungsverhältnisse unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen einschlägig sind, da die Hauptbeschäftigung in den alten Bundesländern ausgeübt wird und die selbständige Tätigkeit den neuen Bundesländern zuzuordnen ist. Die beitragspflichtigen Einkünfte aus der Hauptbeschäftigung (West) betragen 58.716,04 EUR.³⁷ Dies entspricht einem monatlichen Betrag i.H.v. 973,71 EUR (11.684,49 EUR pro Jahr), der je zur Hälfte von A und seinem Arbeitgeber getragen wird. Die beitragspflichtigen Einkünfte aus der selbständigen Nebentätigkeit (Ost) betragen 7.283,96 EUR.³⁸ Dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 120,79 EUR (1.449,51 EUR pro Jahr). Insgesamt werden für den VZ 2010 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung i.H.v. 1.094,50 EUR (13.134 EUR pro Jahr) fällig.

3.2.3 Rechtsfolgen bei Nichtzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen

Wie bereits erwähnt, müssen sich selbständige Dozenten innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger melden, § 190a Abs. 1 SGB VI. Die hierfür zu verwendenden Vordrucke finden sich unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de. Erfüllen versicherungspflichtige Selbstständige ihre sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht, so handelt es sich um Schwarzarbeit i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG.³⁹ Wer seiner Meldepflicht nach § 190a SGB VI nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt bei Vorsatz und Leichtfertigkeit ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen (§ 320 SGB VI). Unklar ist wie hoch das tatsächliche Aufdeckungsrisiko bei Nichtmeldung ist. Entsprechende Informationspflichten Dritter, wie sie für die Handwerkskammern gemäß § 196 Abs. 3 SGB VI bezüglich der selbständigen Handwerker existieren, gibt es bei den selbständigen Dozenten nicht. Von der Ermächtigung gemäß § 190a Abs. 2 SGB VI, Vorschriften zur Erfassung der selbständigen Dozenten zu erlassen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bisher nicht Gebrauch gemacht. Daher dürfte v.a. dann ein Aufdeckungsrisiko bestehen, wenn Betriebsprüfungen bei den Auftraggebern durchgeführt werden.

Die Verjährung von Beitragsansprüchen der Sozialversicherungsträger ist im SGB IV geregelt. Gemäß § 25 Abs. 1 SGB IV verjähren Ansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Wurden die Beiträge jedoch vorsätzlich vorenthalten, be-

trägt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Vorsatz ist schon gegeben, wenn derjenige, der die Beiträge schuldet, sich nicht sicher ist, ob Beiträge zu zahlen sind und somit billigend in Kauf nimmt, keine Beiträge abzuführen.⁴⁰ Auch wenn das Wissen, dass eventuell Beiträge abzuführen sind, zum Zeitpunkt der Tätigkeit noch nicht vorgelegen hat aber innerhalb der 4-Jahres-Frist vorliegt, wird von Vorsatz ausgegangen.⁴¹

Rentenversicherungsbeitragsansprüche werden mit Ihrem Entstehen fällig.⁴² Werden die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags bezahlt, ist gemäß § 24 SGB IV ein Säumniszuschlag zu leisten. Nach § 24 Abs. 1 SGB IV ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen, sofern der rückständige Betrag über 100 Euro beträgt. Die Beiträge werden in voraussichtlicher Höhe spätestens am drittletzten Bankarbeitstag fällig, indem die Tätigkeit ausgeübt worden ist, der verbleibende Restbetrag ist zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig, § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Auch bei rückwirkender Beitragserhebung werden somit unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung Säumniszuschläge fällig.⁴³ Auf nicht gezahlte Säumniszuschläge wird jedoch kein Säumniszuschlag erhoben.⁴⁴ Kann der Schuldner glaubhaft versichern, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte, ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, § 24 Abs. 2 SGB IV. War sich der Beitragsschuldner seiner Beitragspflicht nicht sicher und hat sich nicht um Klärung des Sachverhalts bemüht, handelt es sich um eine fahrlässig verschuldete Unkenntnis und § 24 Abs. 2 SGB

³⁷ $58.716,04 \text{ EUR} = (66.000 \text{ EUR} \times 66.000 \text{ EUR}) / (66.000 \text{ EUR} + 8.187,56 \text{ EUR})$.

³⁸ $7.283,96 \text{ EUR} = (66.000 \text{ EUR} \times 8.187,56 \text{ EUR}) / (66.000 \text{ EUR} + 8.187,56 \text{ EUR})$.

³⁹ Vgl. Schlegel, jurisPR-SozR 36/2004 Anm. 4.

⁴⁰ Vgl. Kreikebohm, Ralf (2008) in: SGB IV Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Hrsg.: Kreikebohm, Ralf, München, C.H. Beck, § 25 SGB IV, Rn. 5.

⁴¹ Vgl. Kreikebohm, Ralf (2008) in: SGB IV Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Hrsg.: Kreikebohm, Ralf, München, C.H. Beck, § 25 SGB IV, Rn. 6.

⁴² Vgl. Baier, Gerhard (2010) in: Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Hrsg.: Wagner, Regine; Knittel, Stefan, Stand der 71. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 24 SGB IV, Rn. 18.

⁴³ Vgl. Baier, Gerhard (2010) in: Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Hrsg.: Wagner, Regine; Knittel, Stefan, Stand der 71. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 24 SGB IV, Rn. 18.

⁴⁴ Vgl. Seewald, Otfried (2010) in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Hrsg.: Leitherer, Stephan, Stand der 67. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, § 24 SGB IV, Rn. 5.

4 Zusammenfassung

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Rückständige Beiträge in EUR	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000	36.000
Säumniszuschlag in EUR	330	1.380	3.150	5.640	8.850	12.780
Forderung in EUR insgesamt	6.330	13.380	21.150	29.640	38.850	48.780

Tabelle 2: Rückständige Beiträge und Säumniszuschläge bei Nichtzahlung der Rentenbeiträge.

IV ist nicht anzuwenden. In Zweifelsfällen ist folglich die Überprüfung der Rentenversicherungspflicht anzuraten.

Beispiel 11 A ist Inhaber eines Lehrstuhls an der Universität zu Köln (Besoldungsgruppe W3). Zusätzlich hält er in den Jahren 2010 bis 2015 eine zweistündige Vorlesung in einer örtlichen Volkshochschule. Trotz Kenntnis der Rentenversicherungspflicht hat A die Aufnahme der selbständigen Nebentätigkeit nicht beim zuständigen Rentenversicherungsträger gemeldet und keine Rentenversicherungsbeiträge abgeführt. Am 31.12.2015 wird festgestellt, dass seit Januar 2010 monatlich Beiträge i.H.v. 500 EUR fällig geworden sind.

Da A vorsätzlich keine Rentenversicherungsbeiträge abgeführt hat, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Zusätzlich wird ein Säumniszuschlag fällig. Auch wenn die Beitragsforderung erst nachträglich festgestellt wurde, war sie bereits in der Vergangenheit fällig. Es werden ab dem Fälligkeitszeitpunkt Säumniszuschläge erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt 1% für jeden nach Ablauf des Fälligkeitstags angefangenen Monat, des auf volle 50 EUR nach unten abgerundeten Betrags, § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Vereinfachend wird nachfolgend angenommen, dass zum jeweiligen Monatsende die vollen 500 EUR fällig geworden sind. Die nachstehende Tabelle 2 zeigt die rückständigen Beiträge, die Säumniszuschläge sowie die gesamte Forderung zum jeweiligen Jahresende bei Nichtzahlung.

Am 31.12.2015 muss A nicht nur seine rückständigen Beiträge für die letzten sechs Jahre i.H.v. 36.000 EUR sondern auch ein Säumniszuschlag i.H.v. 12.780 EUR zahlen. Die Zusatzbelastung durch die Säumniszuschläge hätte vermieden werden können, wenn A seine Rentenversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt hätte.

4 Zusammenfassung

Die Einkünfte von selbständigen Dozenten unterliegen neben der Einkommen- und Umsatzsteuer auch der Rentenversicherungspflicht. Gerade letzteres ist für viele Dozenten überraschend. Die Rentenversicherungspflicht greift unabhängig davon, ob die eigentliche Haupttätigkeit versicherungsfrei (z.B. bei Beamten) oder versicherungspflichtig ist. Der Selbständige hat den vollen Beitrag in Höhe von 19,9% allein zu tragen. Für die Abführung der Steuern und der Rentenversicherungsbeiträge ist der Selbständige selbst verantwortlich. Unterbleibt

die Abführung drohen neben der Nachzahlung erhebliche Sanktionen. Dabei sind die entsprechenden Verjährungsfristen von vier Jahren zu beachten, die sich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit deutlich verlängern.

In allen drei Bereichen gibt es jedoch Befreiungsvorschriften. So unterliegen Einkünfte bis zu einem Betrag von 2.100 EUR p.a. (Übungsleiterfreibetrag) unter bestimmten Voraussetzungen weder der Einkommensteuer noch der Rentenversicherung. Rentenversicherungsfrei ist darüber hinaus eine nur geringfügige Tätigkeit, d.h. insbesondere eine Tätigkeit mit einem Monatseinkommen, das regelmäßig unter 400 EUR liegt. Im günstigsten Fall bleibt also eine Tätigkeit mit einem Monatseinkommen bis zu 575 EUR (6.900 EUR p.a.) rentenversicherungsfrei. Bei der Umsatzsteuer greift eine Befreiung von unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen, wenn diese an bestimmten Einrichtungen erbracht werden, z.B. an Hochschulen, öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen. Zudem sind Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit.

Trotz der genannten Befreiungsvorschriften dürfte es in vielen Fällen neben der Einkommensteuerpflicht auch zu einer Rentenversicherungspflicht kommen. Übt man eine selbständige Nebentätigkeit als Dozent aus, so sollte man sich der möglichen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bewusst sein, um dies bei Preisverhandlungen berücksichtigen zu können und Sanktionen, die aus der Nicht-Abführung entstünden, vermeiden zu können. Sollte Unsicherheit über eine mögliche Beitragspflicht bestehen, empfiehlt es sich, beim Rentenversicherungsträger Informationen über die individuelle Versicherungspflicht einzuholen.

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kieseewetter, Prof. Dr. Ralf Maiterth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk Kieseewetter, Rolf J. König, Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann, Deborah Schanz, Sebastian Schanz, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944